

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018



Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Cologne Business School (CBS)			
Ggf. Standort	Köln / Mainz			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sales Management und Vertriebspsychologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (Vollzeit) / 5. Semester (Teilzeit)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	26.08.2019 (Vollzeit) abhängig von Nachfrage (Teilzeit)			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Akkreditierungsbericht vom	22.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Cologne Business School (CBS) ist eine Wirtschaftsfachhochschule und hat sich nach eigenen Angaben dem Leitbild verpflichtet, sowohl Studierende durch wissenschaftliche Lehre und hohen Praxisbezug optimal auf den Einstieg in den nationalen sowie internationalen Arbeitsmarkt vorzubereiten als auch durch forschungsbasierte Weiterbildungen Karrieren von bereits Berufstätigen zu fördern. Die typischen CBS-Studieninhalte umfassen neben wirtschaftswissenschaftlich-analytischen Lehrveranstaltungen Module aus dem Bereich Personal Skills, die fachspezifischen Fremdsprachenkompetenzen fördern und einen breiten Fächerkanon von Spezialisierungsmöglichkeiten in vorwiegend wirtschaftlichen Fachgebieten anbieten sollen. Grundsätzlich wenden sich die Studienangebote an Studienbewerber, die sich in betriebswirtschaftlichen Studiengängen mit internationalem Fokus immatrikulieren möchten und dabei auf die im Leitbild genannten Charakteristika besonderen Wert legen. Die CBS verfügt derzeit über die Fachbereiche International Business, Wirtschaftspsychologie, General Management sowie Digitales Medienmanagement. Der Studiengang Sales Management und Vertriebspsychologie ist dem Fachbereich Wirtschaftspsychologie zugeordnet.

Der konsekutive Masterstudiengang Sales Management und Vertriebspsychologie ist ein deutschsprachiger, weiterführender Studiengang mit 120 ECTS-Leistungspunkten, der auf eine berufliche Tätigkeit speziell auch in international aufgestellten Unternehmen vorbereiten soll. Er soll sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante angeboten werden. Der Masterstudiengang kombiniert nach Angaben der Hochschule ein betriebswirtschaftliches Studium mit weiterführenden vertriebspsychologischen Vertiefungen. Er vereint die grundlegenden Fachdisziplinen des Managements, der Psychologie und des Vertriebsmanagements, wodurch die Absolventen¹ sich zu hochqualifizierten Sales-Management-Experten entwickeln sollen. Zielsetzung ist die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Qualifizierung für Managementpositionen durch die Vertiefung und Erweiterung von Fach- und Methodenkompetenz und die Befähigung für die Übernahme leitender Positionen mit internationaler Ausrichtung. Der Studiengang ist konsekutiv entwickelt und baut auf einem ersten akademischen Abschluss aus dem wirtschaftswissenschaftlichen und / oder psychologischen Bereich auf. Er erweitert und vertieft nach eigenen Angaben die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Zielgruppe sind Absolventen, die sich nach der Grundausbildung vertieft und wissenschaftlich weiterqualifizieren wollen. Absolventen des Masterstudiengangs qualifizieren sich nach dem Studium z. B. für die Position des Sales Managers, Key Account Managers, als Nachwuchsführungskraft im Bereich Sales, als Manager im Vertrieb sowie in unterschiedlichen Positionen im Marketing. Ebenso sind eine weitere akademische Laufbahn oder eine Promotion möglich.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Studiengang durchweg positiv. Zielsetzung und Konzeption sind stimmig aufeinander aufgebaut. Mit dem Studiengang werden die Bereiche Sales Management und Vertriebspsychologie sinnvoll miteinander kombiniert. Das Gutachtergremium ist der Auffassung, dass durch diese Kombination eine Lücke am Markt geschlossen wird.

Im Rahmen der Begehung vor Ort konnte das Gutachtergremium einen vertieften Einblick in die Inhalte und die Qualifikationsziele bekommen. Das Gutachtergremium ist davon überzeugt, dass mit den im Curriculum befindlichen Inhalten die zukünftigen Absolventen gut gerüstet sind, eine von der Hochschule angegebene qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben.

Leidlich im Bereich der Modularisierung sieht das Gutachtergremium noch Raum für die Weiterentwicklung des Studiengangs (Siehe §7).

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)	5
Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)	5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)	6
Modularisierung (§ 7 StudakVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)	8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	21
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	24
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)	25
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	25
Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)	26
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	28
5 Glossar	29
Anhang	30

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird in einer Vollzeit- und in einer Teilzeit-Variante angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt 4 bzw. 5 Semester (bei 120 ECTS-Leistungspunkten). Der Studiengang ist konsekutiv zu Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (180 ECTS-Leistungspunkte).

Die Gesamtregelstudienzeit beträgt insgesamt 5 Jahre (10 Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Masterstudium sollen sowohl studiengangsspezifisches Fachwissen in Verbindung mit theoretischen Erkenntnissen als auch berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen des Masterstudiengangs dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen, praxisbezogene Problemstellungen zu erkennen und zu lösen. Im Curriculum sind berufsrelevante Schwerpunkte bei der Vermittlung des fachspezifischen Wissens vorgesehen. Konkrete Problemstellungen für Seminararbeiten und Hausarbeiten wählen die Studierenden aus dem Arbeitsumfeld. Hinzu kommen ein Business Projekt, Fallstudien, Projektarbeiten und Fragestellungen aus Berufsfeld und Unternehmenspraxis. Auf diese Weise durchlaufen die Studierenden während des gesamten Studiums einen intensiven und kontinuierlichen anwendungsbezogenen Erkenntnisprozess.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass sich die Masterarbeit an praktischen Problemen aus der Unternehmenswelt orientiert. Insbesondere die Durchführung der Masterarbeit in Kooperation mit Unternehmen wird von der Hochschule gewünscht und unterstützt. Entsprechend den Studienzielen wird die Lehre im Wesentlichen von Lehrenden getragen, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrung in der berufspraktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Dies gilt sowohl für die im Masterprogramm eingesetzten hauptberuflichen Professoren der CBS als auch für alle im Programm mitwirkenden Lehrbeauftragten. Die Lehrenden haben alle außerhalb des Hochschulbereichs mehrere Jahre in der Unternehmenspraxis gearbeitet.

Die Masterthesis zielt darauf ab, die intellektuellen Fähigkeiten der Studierenden zu erweitern, indem sie sie befähigt, speziell in dem Bereich, in dem sie tätig sind, relevante Sachverhalte zu analysieren und mit Fragestellungen zu verbinden, zu systematisieren und kritisch zu hinterfragen. Weiter fördert die Master-These die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Argumentationsketten in klarer und konziser Art zu strukturieren und zu artikulieren.

Ziel der Thesis ist es, theoretische Ansätze zu vergleichen, kritisch zu prüfen und ihre Eignung zur Problemlösung oder Anwendung des jeweiligen Themas zu bewerten. Voraussetzung ist, dass der Bearbeiter der Thesis ein grundsätzliches Verständnis vom zu behandelnden Objekt sowie ein Problembewusstsein erlangt hat und in der Lage ist, bestehende Ansätze, Theorien

und Modelle kritisch zu prüfen. Zentraler Bestandteil der Thesis ist zunächst, die wissenschaftliche Literatur zu einem eigenen Denkraum zu verarbeiten. Es kommt darauf an, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen, analytische oder synthetische Denklinien zu ziehen sowie diese durch die Literatur zu verfolgen und die vorliegende Literatur im Sinne der Problemstellung zu einem stimmigen Ganzen zusammenzufügen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW und den darauf basierenden Studien- und Prüfungsordnungen. Sie sind ebenso wie das hochschulinterne Aufnahme- und Auswahlverfahren in der Zulassungsordnung der CBS niedergelegt. Für die Zulassung zu Master-Studiengängen der CBS ist in Anwendung des § 49, (7) HG ein erster akademischer Abschluss erforderlich. Der erste akademische Abschluss kann in Form eines Bachelor-, Diplom-, Magister- oder gleichwertigen Abschlusses an einer anerkannten deutschen oder internationalen Hochschule oder äquivalenten Einrichtung nachgewiesen werden. Zusätzlich sind für den Master-Studiengang „Sales Management und Vertriebspsychologie“ mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte wirtschaftswissenschaftliche bzw. fachspezifische Inhalte aus dem Erststudium Zulassungsvoraussetzung. Studienbewerber, die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen zu einem Assessment Center eingeladen.

Darüber hinaus haben Bewerber ohne die notwendigen 60 ECTS-Leistungspunkte die Möglichkeit, im Vorsemester oder im Vorbereitungskurs die fehlenden ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

Vorkenntnisse aus dem Bereich der Psychologie sind nach Angaben der Hochschule nicht zwingend notwendig und wurden daher nicht als Zugangsvoraussetzung definiert. Das notwendige psychologische Grundlagenwissen wird im 1. Fachsemester in der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Psychologie“ vermittelt, so dass alle Studierenden hier auf das gleiche Niveau gebracht werden. Darauf aufbauend folgt die fachspezifische Kompetenzvermittlung in den weiteren Lehrveranstaltungen, in denen die psychologischen Kenntnisse vermittelt werden und die grundsätzlich einen starken Managementbezug haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Abschlussgrad richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung. In dem vorliegenden Studiengang Sales Management und Vertriebspsychologie überwiegen die qualitativen Inhalte, daher ist für diesen Masterstudiengang der Abschlussgrad „Master of Arts“ vorgesehen.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium erfüllt

Modularisierung (§ 7 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 19 Module. Im Regelfall beträgt die Modulgröße bei den Modulen des Kerncurriculums 6 ECTS-Leistungspunkte (11 Module). Die Module aus dem Bereich Sprachen und Soft-Skills nehmen eine Sonderstellung bei der Modulverteilung an. Diese Module haben eine geringere Modulgröße als 5 ECTS-Leistungspunkte: Sprachmodule haben bei der Vollzeit-Variante je 4 ECTS-Leistungspunkte, bei der Teilzeit-Variante jeweils 3 ECTS-Leistungspunkte und Soft-Skills-Module haben bei der Vollzeit-Variante je 2 ECTS-Leistungspunkte und bei der Teilzeit-Variante jeweils 3 ECTS-Leistungspunkte. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass der Arbeitsaufwand geringer eingeschätzt wird und diese Module zum besseren Kompetenzerwerb durchgängig jedes Semester angeboten werden. Die Sprachkompetenz soll bis zum 3. Semester kontinuierlich vermittelt werden. Der Stand der Fremdsprachenkenntnis soll jedes Semester überprüft werden, um ggf. bei Bedarf zusätzliche Sprachkurse belegen zu können. In den Soft-Skills-Modulen sollen jedes Semester - bis auf das 4. Semester - verschiedene Sozialkompetenzen trainiert werden, um die Berufsbefähigung zu unterstützen. In der Regel sind diese in sich abgeschlossene Einheiten, die nach jedem Semester abgeprüft werden. Eine stimmige Verknüpfung der mit diesen Modulen verbundenen Qualifikationsziele mit anderen Modulen des Studiengangs ist nicht möglich, daher wird hier die formale Vorgabe von 5 ECTS-Leistungspunkten unterschritten.

Die unterschiedliche Vergabe von ECTS-Leistungspunkte für die Module aus dem Bereich „Fremdsprachentraining“ und „Soft Skills Training“ bei der Vollzeit- versus Teilzeit-Variante ergibt sich, so die Hochschule, aus den unterschiedlichen Zielgruppen, die unterschiedliche Kompetenzen und Anforderungen aufweisen. So bringen berufstätige bzw. berufserfahrene Studierende bereits im Beruf erworbenes Wissen und Fähigkeiten sowie Erfahrungen mit und wollen diese/s in das Studium einfließen lassen.

Die CBS geht beim „Fremdsprachentraining“ davon aus, dass die berufstätigen Studierenden in der Regel die englische Sprache gut beherrschen und auch im Beruf anwenden, daher wurde der Präsenzanteil zum Spracherwerb reduziert, was auch eine Reduzierung um je einen ECTS-Leistungspunkt pro Lehrveranstaltung zur Folge hat.

Beim „Soft Skills Training“ kommt es dagegen zu einer Erhöhung um je einen ECTS-Leistungspunkt pro Lehrveranstaltung, da hier ein höherer Impact seitens der Studierenden, die als Grundlage der Soft-Skill Trainings eigene Erfahrungsinhalte einbringen müssen, gefordert wird. Vor diesem Hintergrund erhalten sie die Möglichkeit, ihre fachspezifischen Skills auszubauen und anzuwenden.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Bei den Modulbeschreibungen ist das Gutachtergremium der Auffassung, dass diese eine strukturiertere Inhaltsangabe enthalten könnten und die Hochschule weniger mit Spiegelstrichen arbeiten sollte. Außerdem sollte die Hochschule bei der Modulbildung darauf achten, thematische Überschneidungen zu vermeiden, wie z.B. bei den Modulen „Markt- und Werbepsychologie“ und „Digitalisierung und Vertrieb“. Dazu könnte auch eine bessere Modulbezeichnung

beitragen. Das Gutachtergremium empfiehlt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs auf eine strukturiertere Inhaltsangabe bei den Modulbeschreibungen zu achten und bei den Modulen „Markt- und Werbepsychologie“ und „Digitalisierung und Vertrieb“ thematische Überschneidungen zu vermeiden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Semester sind 30 (Vollzeit) sowie 22-24 (Teilzeit) ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit bei der Vollzeit-Variante beträgt 15 Wochen und es werden insgesamt 24 ECTS-Leistungspunkte verliehen. Bei der Teilzeit-Variante beträgt die Bearbeitungszeit bis zu 32 Wochen und es werden 26 ECTS-Leistungspunkte verliehen.

Bei der Master-Thesis sollen insbesondere bei der Teilzeit-Variante die beruflichen Kompetenzen miteingebracht werden. Das Thema der Thesis soll aus einer unternehmerisch relevanten Problemstellung abgeleitet werden. Ziel der Thesis ist, eine praxisrelevante Fragestellung aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einen sowohl aus Sicht der Praxis als auch der wissenschaftlichen Theorie gleichermaßen befriedigenden Lösungsvorschlag zu erarbeiten. Die intensive Abstimmung zwischen den zwei Betreuern (Professor der Hochschule sowie Ansprechpartner im Unternehmen) sowie die Themenfindung im Unternehmen ist der Grund für eine höhere Kreditierung der Master-Thesis bei der Teilzeit-Variante.

Die Zulassungsbestimmungen der CBS stellen sicher, dass für den vorliegenden Masterabschluss mit 120 ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte) insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur mit Studierenden aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang soll die grundlegenden Fachdisziplinen des Managements, der Psychologie und des Vertriebs vereinen, wodurch sich Absolventen zu hoch qualifizierten Sales-Management-Experten entwickeln sollen. Nach Angaben der Hochschule setzt sich die CBS Ihrem Selbstverständnis entsprechend vornehmlich zum Ziel, ihre Studierenden systematisch für verantwortliche berufliche Tätigkeiten, die dem neuesten Stand der Forschung entsprechen, in nationalen sowie international agierenden Unternehmen zu qualifizieren. Die Studierenden sollen befähigt werden, Funktionen und Prozesse im Unternehmen zu analysieren, zu bewerten, ganzheitliche Problemstellungen interdisziplinär zu lösen sowie Entscheidungen, auch unter ethischen und sozialen Gesichtspunkten, vorzubereiten, zu treffen und umzusetzen. Nach Angaben der CBS können Absolventen als Sales Manager, Key Account Manager, Nachwuchsführungskräfte und Manager im Vertrieb arbeiten und unterschiedliche Positionen im Marketing oder in der Werbung übernehmen.

Ebenso sind mit Blick auf berufspraktische Anforderungen Fremdsprachen-Training und Training zur Stärkung der eigenen Sozialkompetenz Bestandteile des Studiengangs. Die CBS sieht vor, dass sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium neben verpflichtenden Lehrveranstaltungen im Soft-Skills-Bereich zusätzlich Wahlfächer aus diesem Bereich gewählt werden können. Die intensive Fremdsprachenausbildung, das integrierte Persönlichkeitstraining sowie das erworbene Fachwissen sollen den Studierenden ermöglichen, den kontinuierlichen Anpassungsprozess moderner Unternehmen in einer globalen Wirtschaft erfolgreich mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Das Gutachtergremium konnte sich hiervon u.a. anhand der Darstellung der angestrebten Lernergebnisse im Modulhandbuch, welche Master-Niveau aufweisen, überzeugen.

Durch die Vermittlung von vertieften Kenntnissen der betriebswirtschaftlichen Prozesse kombiniert mit vertriebspsychologischen Vertiefungen sieht das Gutachtergremium die wissenschaftliche Befähigung als gewährleistet an. Zusätzlich findet das Gutachtergremium, dass durch die Kombination dieser zwei Bereiche eine Lücke am Markt geschlossen werden kann.

Die Absolventen können Managementfunktionen im Vertrieb und Marketing wahrnehmen und werden daher nach Überzeugung des Gutachtergremiums zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt.

Darüber hinaus trägt der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Hierfür stehen insbesondere der Soft-Skills-Bereich und die Fremdsprachenausbildung. Auf dieser Art und Weise

sollen Absolventen befähigt werden, den Anpassungsprozess moderner Unternehmen in einer globalen Wirtschaft durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Folgende Übersicht zeigt das Curriculum des Studiengangs in der Vollzeit-Variante:

Curriculumsübersicht: Sales Management und Vertriebspsychologie (Master of Arts)											
Vollzeit, 4 Semester (Studiensprache: deutsch)											
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Semester				Gesamt			Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium	SWG			
MA SP 1	Grundlagen der Psychologie und Wirtschaftswissenschaften					42	108	4			6/110
1	Grundlagen der Psychologie	3				21	54	2	Vorlesung / Seminar		3/110
2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3				21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/110
MA SP 2	Digitalisierung und Vertrieb					42	108	4			6/110
1	Digitales Management	3				21	54	2		Projektarbeit / Präsentation	3/110
2	Grundlagen des Vertriebs und der Vertriebssteuerung	3				21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (80 Min)	3/110
MA SP 3	Markt- und Werbepsychologie					42	108	4			6/110
1	Marktforschung und Marketing-Psychologie	3				21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/110
2	Werbepsychologie, Kommunikation und Verkaufsmanagement	3				21	54	2			3/110
MA SP 4	Unternehmensverantwortung					42	108	4			6/110
1	Corporate Social Responsibility		3			21	54	2			3/110
2	Recht und Compliance im Marketing und Sales		3			21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/110
MA SP 5	Internationales Marketing und Vertrieb					42	108	4			6/110
1	Internationales Marketing		3			21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/110
2	Internationaler Vertrieb		3			21	54	2			3/110
MA SP 6	Angewandter Vertrieb					42	108	4			6/110
1	Business Project		6			42	108	4	Seminar	Präsentation / Bericht	6/110
MA SP 7	Persönlichkeitspsychologie und Fraud Management					42	108	4			6/110
1	Täuschung im Alltag und Wirtschaftsleben: Täterpsychologie			3		21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/110
2	Persönlichkeitspsychologie und Kundentypologien			3		21	54	2			3/110
MA SP 8	Psychologische Handlungskompetenz und Forschung					42	108	4			6/110
1	Psychologische Handlungskompetenz	3				21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (80 Min)	3/110
2	Verkaufpsychologische Forschung	3				21	54	2		Forschungsprojekt	3/110
MA SP 9	Service und Qualität im Vertrieb durch Führung					42	108	4			6/110
1	Beschwerdemanagement und After-Sales-Services		3			21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (80 Min)	3/110
2	Wertorientierte Führung und Employee-Relationship-Management (ERM)		3			21	54	2	Vorlesung / Seminar	Hausarbeit	3/110
MA SP 10	Consulting und Key Account					42	108	4			6/110
1	Consultingelemente im Sales und in Verkaufsverhandlungen			3		21	54	2	Vorlesung / Seminar	Hausarbeit	3/110
2	Key Account Management			3		21	54	2	Vorlesung / Seminar	Anwendungsprojekt	3/110
MA SP 11	HRM und BGM im Sales					42	108	4			6/110
1	Personalauswahl und -entwicklung im Vertrieb			3		21	54	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (80 Min)	3/110
2	Gesundheitsmanagement für Vertriebler			3		21	54	2	Vorlesung / Seminar	Projektarbeit/Entwicklung	3/110
MA SP 12 a-c	Fremdsprachentraining	4	4	4		126	174	12	Seminar	Klausur / Beteiligung	je 4/110
MA SP 13	Soziale und verkaufpsychologische Kompetenzen					63	87	6			je 2/110
MA SP 13a	Team- und Selbstmanagement	2				21	29	2	Seminar	Präsentation	2/110
MA SP 13b	Verkaufstraining		2			21	29	2	Seminar	Präsentation	2/110
MA SP 13c	Führungsverhalten			2		21	29	2	Seminar	Präsentation	2/110
MA SP 14	Praktikum			4	6		250		Praktikum	Praktikumsbericht	0/110
MA SP 15	Masterthesis					21	629	2			26/110
1	Vorbereitung Masterarbeit			2		21	29	2	Tutorium		2/110
2	Masterarbeit				24		600			Thesis	24/110
Summe		30	30	30	30	672	2328	64			
Summe Credit Points und Workload						120	3000				

Folgende Übersicht zeigt das Curriculum des Studiengangs in der Teilzeit-Variante:

Curriculumsübersicht: Sales Management und Vertriebspsychologie (Master of Arts) Teilzeit, 5 Semester (Studiensprache: deutsch)												
Modul Nr.	Modul/Teilmodul	Credit Points in Semester					Gesamt			Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenz- studium	Stunden Selbst- studium	SWG			
MA SP Tz 1	Grundlagen der Psychologie und Wirtschaftswissenschaften						36	114	4			6/120
1	Grundlagen der Psychologie	3					18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/120
2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3					18	57	2	Vorlesung / Seminar		3/120
MA SP Tz 2	Digitalisierung und Vertrieb						36	114	4			6/120
1	Digitales Management	3					18	57	2		Projektarbeit / Präsentation	3/120
2	Grundlagen des Vertriebs und der Vertriebssteuerung	3					18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (60 Min)	3/120
MA SP Tz 3	Markt- und Werbepsychologie						36	114	4			6/120
1	Marktforschung und Marketing-Psychologie		3				18	57	2			3/120
2	Werbepsychologie, Kommunikation und Verkaufsmanagement		3				18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/120
MA SP Tz 4	Unternehmensverantwortung						36	114	4			6/120
1	Corporate Social Responsibility		3				18	57	2			3/120
2	Recht und Compliance im Marketing und Sales		3				18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/120
MA SP Tz 5	Internationales Marketing und Vertrieb						36	114	4			6/120
1	Internationales Marketing			3			18	57	2			3/120
2	Internationaler Vertrieb			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/120
MA SP Tz 6	Angewandter Vertrieb						36	132	2			6/120
1	Fallstudien-Projekt			6			18	132	2	Seminar	Präsentation / Bericht	6/120
MA SP Tz 7	Persönlichkeitspsychologie und Fraud Management						36	114	4			6/120
1	Täuschung im Alltag und Wirtschaftsleben: Täterpsychologie			3			18	57	2			3/120
2	Persönlichkeitspsychologie und Kundentypologien			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (120 Min)	3/120
MA SP Tz 8	Psychologische Handlungskompetenz und Forschung						36	114	4			6/120
1	Psychologische Handlungskompetenz	3					18	57	2		Klausur (60 Min)	3/120
2	Verkaufpsychologische Forschung	3					18	57	2	Vorlesung / Seminar	Forschungsprojekt	3/120
MA SP Tz 9	Service und Qualität im Vertrieb durch Führung						36	114	4			6/120
1	Beschwerdemanagement und After-Sales-Services		3				18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (60 Min)	3/120
2	Werteorientierte Führung und Employee-Relationship-Management (ERM)		3				18	57	2	Vorlesung / Seminar	Hausarbeit	3/120
MA SP Tz 10	Consulting und Key Account						36	114	4			6/120
1	Consultingelemente im Sales und in Verkaufsverhandlungen			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Hausarbeit	3/120
2	Key Account Management			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Anwendungsprojekt	3/120
MA SP Tz 11	HRM und BGM im Sales						36	114	4			6/120
1	Personalauswahl und -entwicklung im Vertrieb			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Klausur (60 Min)	3/120
2	Gesundheitsmanagement für Vertriebler			3			18	57	2	Vorlesung / Seminar	Projektarbeit/Entwicklung	3/120
MA SP Tz 12 a-c	Fremdsprachentraining oder Business Skills Training	3	3	3			54	171	6	Seminar	Klausur / Beteiligung	je 3/120
MA SP Tz 13	Soziale und verkaufpsychologische Kompetenzen						54	171	6			je 3/120
MA SP 13a	Team- und Selbstmanagement	3					18	57	2	Seminar	Präsentation	3/120
MA SP 13b	Verkaufstraining		3				18	57	2	Seminar	Präsentation	3/120
MA SP 13c	Führungsverhalten			3			18	57	2	Seminar	Präsentation	3/120
MA SP Tz 14	Digitales Start Up Projekt: Innovation Lab				6		18	132	2	Seminar	Präsentation / Bericht	6/120
MA SP Tz 15	Masterthesis						18	732	2			30/120
1	Vorbereitung Masterarbeit			4			18	82	2	Tutorium	Präsentation	4/120
2	Masterarbeit					28		650			Thesis	26/120
Summe		24	24	24	22	26	522	2478	58			
Summe Credit Points und Workload						120		3000				

Im Masterstudium sollen die Studierenden Kompetenzbereiche vertiefen und erweitern, die auf den Kenntnissen des Bachelor-Studiums aufbauen. Im Gegensatz zur Grundausbildung im Bachelorstudiengang liegt im Masterstudiengang nach Angaben der Hochschule das Hauptaugenmerk auf der Vertiefung und Professionalisierung der Kompetenzen. Über das Wissen, Verstehen und Anwenden von vertriebspsychologischen und wirtschaftlichen Konzepten hinaus, sollen die selbstständige Recherche und eigenständige Entwicklung von Konzepten im Vordergrund stehen. Das Lehrangebot orientiert sich am Studiengangsziel der Qualifizierung für Positionen, in denen fundierte vertriebspsychologische Fähigkeiten erforderlich sind.

Zunächst stehen nach eigenen Angaben die erforderlichen fachlichen Grundlagen von Managementinhalten wie „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ oder „Digitales Management“ im Vordergrund, die eine Vertiefung und Erweiterung betriebswirtschaftlichen Wissens für das Management in einer globalisierten Welt zum Ziel haben und für den Erwerb von Managementfähigkeiten erforderlich sind. Des Weiteren sollen alle Studierenden mit unterschiedlichen Vorstudien gleichermaßen auf die späteren Lehrveranstaltungen vorbereitet werden.

Im Modul „Corporate Social Responsibility“ sollen die Studierenden mit ethischen Aspekten in der Unternehmenswelt vertraut gemacht werden. Die Förderung der Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung wird nach Angaben der Hochschule aber auch in allen wesentlichen Modulen integriert vermittelt und gehört zum festen Bestandteil des Studiums.

Parallel sollen ebenfalls Vertriebskompetenzen erworben werden, die zur effizienten und effektiven Wahrnehmung der betriebswirtschaftlich ausgerichteten, management- und führungsrelevanten Aufgaben im Unternehmen beachtet werden müssen. So werden speziell ausgelegte Managementinhalte wie „Grundlagen des Vertriebs und der Vertriebssteuerung“, „Werbepsychologie, Kommunikation und Verkaufsmanagement“, „Internationales Marketing“ und „Internationaler Vertrieb“ vermittelt.

Schon zu Beginn des Studiums hat nach Angaben der Hochschule die psychologische Ausrichtung eine hohe Bedeutung, damit sich die Studierenden eine vertiefte Wissensbasis in fachlichen sowie fachübergreifenden Problemstellungen der Vertriebspsychologie aneignen. So werden in den ersten beiden Fachsemestern die Module „Grundlagen der Psychologie“, „Marktforschung und Marketing-Psychologie“, „Psychologische Handlungskompetenz“, „Verkaufspychologische Forschung“ und „Werteorientierte Führung und Employee-Relationship-Management“ bearbeitet. Gleichzeitig soll auf konkrete praxisbezogene Aspekte, zum Beispiel durch Fallstudien aus dem Bereich des jeweiligen Faches eingegangen werden.

Das dritte Fachsemester beinhaltet sowohl vertriebspsychologische Lehrveranstaltungen als auch Lehrveranstaltungen mit Sales Management Fokus. Diese Inhalte der Lehrveranstaltungen wurden nach eigenen Angaben speziell ausgewählt, um dem aktuellen Wirtschaftsgeschehen und arbeitsmarktrelevanten Ansprüchen Folge zu leisten. Darunter fallen die Module „Täuschung im Alltag und Wirtschaftsleben: Täterpsychologie“, „Key Account Management“, „Consultingelemente im Sales und in Verkaufsverhandlungen“, „Persönlichkeitspsychologie und Kundentypologien“, „Personalauswahl und -entwicklung im Vertrieb“ sowie „Gesundheitsmanagement für Vertriebler“. Die Studierenden sollen anhand dieser Lehrveranstaltungen ein besonders ausgeprägtes wirtschaftspsychologisches Wissen besitzen und so auf die potentiellen beruflichen Einsatzfelder und auf die aktuellen Anforderungen am Markt vorbereitet werden.

Gleichzeitig soll auf konkrete praxisbezogene Aspekte, z.B. durch Fallstudien aus dem Bereich des jeweiligen Faches, eingegangen werden. Vor allem im „Business Project“ im 2. Semester können die Studierenden ihre Praxiskompetenz unter Beweis stellen. Eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Praxisorientierung hat nach Angaben der Hochschule das in das Studium integrierte Praktikum zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester, in dem die Studierenden zur Verzahnung von Theorie und Praxis praxisorientierte Analysen im Unternehmen erarbeiten und Einblicke in ihren zukünftigen Berufsalltag erhalten sollen. Hier sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse der einzelnen Modul-Bereiche ineinander greifen. Da die Teilzeit-Studierenden kein Praktikum absolvieren, ist anstelle des Praktikums ein „Digitales Start Up Projekt“ vorgesehen. Auch haben die berufsbegleitenden Studierenden die Wahl zwischen einem „Fremdsprachentraining“ oder einem „Business Skills Training“, um ihr berufliches Profil zu schärfen. Weiterhin wird das Business Projekt durch ein Fallstudien-Projekt ersetzt, da die Mehrheit der Teilzeit-Studierenden bereits im Berufsleben steht.

Die fremdsprachliche Zielerreichung soll konkret durch eine dreisemestrige Fremdsprachenausbildung in Wirtschaftsenglisch und einer zweiten fakultativen Fremdsprache erreicht werden.

Anhand von Soft-Skill-Kursen in den ersten drei Semestern sollen die wichtigsten Studienfertigkeiten wie „Team- und Selbstmanagement“, „Verkaufstraining“ sowie „Führungsverhalten“ vermittelt werden.

Abgeschlossen wird das Masterstudium mit der Ausarbeitung der Masterarbeit zu einer praxisorientierten Themenstellung. Die Studierenden sollen mit der Masterarbeit zeigen, dass sie selbstständig in einer gegebenen Frist ein fachliches Problem mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien, Modelle, Methoden und Instrumente lösen und unter Beachtung der Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten zu Papier bringen können.

Das gesamte Lehrangebot wird durch Lehrmethoden wie Vorlesungen, Lehrvorträge, Übungen, Seminare, Projekte und Fallstudien und Rechercheaufträge sowie durch Diskussionen, die alle in unterschiedlichem Maße zum Einsatz kommen, vermittelt. In ergänzenden Übungen und Seminaren soll das Gelernte durch anwendungsbezogene Aufgabenstellungen wiederholt und vertieft werden. In allen Lehr- und Lernformen sorgt nach Angaben der Hochschule ein vielfältiger und didaktisch geeigneter Medieneinsatz dafür, dass im Lernprozess möglichst viele Sinne angesprochen werden und dadurch der individuelle Lernerfolg optimiert wird.

Die Vermittlung der Lerninhalte des Studienganges findet grundsätzlich in kleinen Gruppen statt. Eine Studiengruppe besteht aus bis zu 25 Studierenden im Masterstudium. Sprachkurse, Soft Skills-Kurse, Spezialisierungen und Wahlfächer finden in kleineren Gruppen von 10 bis 15 Teilnehmern statt. Durch diese kleinen Gruppen ist es möglich, die Wissensvermittlung durch

Frontalunterricht auf das nötige Minimum zu beschränken. Die programm-typische Lehrform ist der seminaristische Unterricht. Die relativ kleinen Gruppengrößen sollen die interaktive und seminaristische Gestaltung von Vorlesungen und eine direkte Kommunikation zwischen Studierenden und Dozenten erlauben.

In den überwiegend seminaristisch durchgeführten Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden dazu angehalten werden, zu Lernendes auf die Praxis zu beziehen.

Großer Wert wird zudem auf das sogenannte projektorientierte Lernen gelegt. Hierbei werden die Studierenden zunächst durch die Lehrenden an Probleme herangeführt und müssen zur Bearbeitung des Problems verschiedene Aufgaben in kleinen Gruppen lösen. Die Aufgabe der Lehrenden besteht hierbei weniger darin, den zu lernenden Stoff frontal zu vermitteln, sondern darin, Aufgaben zu entwerfen, mit deren Hilfe Studierende sich Lösungswege für Probleme selbst erarbeiten. Zudem moderieren die Lehrenden die Präsentation und Diskussion der studentischen Lösungsvorschläge und fassen die Ergebnisse des Lernprozesses zusammen.

Fallstudien und Praxisprojekte werden in den meisten Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium in verschiedenem Umfang eingesetzt. In den Einführungsveranstaltungen arbeiten Studierende zuerst mit so genannten Mini Cases, oft aus Lehrbüchern, die innerhalb einer Lehreinheit bearbeitet werden können. Im Verlauf des Studiums werden die Fallstudien umfangreicher und können sich durch ein ganzes Semester ziehen. Dies ist vor allem in den kleinen Kursen der Spezialisierungsrichtungen möglich. Einige Unternehmen vergeben Praxisprojekte an Studierendengruppen in Wahlfächern oder Projektarbeiten, die als Thesis bearbeitet werden können.

Für den Studiengang, der mit „Sales Management und Vertriebspsychologie“ nach diesen zwei zentralen Feldern benannt ist, wird die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ vorgesehen. Die Hochschule begründet dies, da zum Erreichen der gewünschten Qualifikationen in signifikanter Weise qualitative Methoden zum Einsatz kommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum auffindbaren Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet ist. Es handelt sich um einen fundierten Masterstudiengang, der die Betriebswirtschaftslehre und Vertriebspsychologie angemessen miteinander kombiniert. Die Kompetenzen aus diesen Bereichen sind für das Gutachtergremium ausgewogen verteilt.

Das Gutachtergremium möchte der Hochschule für die Weiterentwicklung des Studiengangs empfehlen, im Curriculum genügend Raum für sich abzeichnende Tendenzen im Bereich Sales einzuräumen. Damit wäre beispielsweise eine Berücksichtigung von neuen E-commerce-Entwicklungen möglich.

Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind stimmig aufeinander bezogen. Die zwei Bereiche Sales Management und Vertriebspsychologie finden sich nach Ansicht des Gutachtergremiums ausgewogen im Curriculum wieder und gewährleisten somit die von der Hochschule getroffene Wahl der Studiengangsbezeichnung.

Der Studiengang weist in signifikantem Maße eine Verknüpfung von Praxiskomponenten und Theorie auf. Diese ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nicht nur in den unmittelbar berufspraktisch orientierten curricularen Anteilen zum Ausdruck gebracht, sondern darüber hinaus u.a. in der Bearbeitung von aktuellen Fällen aus der Praxis ersichtlich. Auf diese Art und Weise finden theoretische Fragestellungen eine direkte Einbindung in die Praxis.

Das Studiengangskonzept umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile. Im Studiengang werden u.a. Vorlesungen, Seminare, Kleingruppenarbeiten und Fallstudien verwendet. Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Davon konnte sich das Gutachtergremium insbesondere durch die Erläuterungen zur Anwendung von Fallstudien und Kleingruppenarbeiten überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es empfiehlt, im Curriculum genügend Raum für die neuesten Entwicklungen im Bereich Sales einzuräumen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Masterstudium ist ein Auslandssemester nur fakultativ vorgesehen. Das Curriculum der Masterstudiengänge ist jedoch so konzipiert, dass die Studierenden das 4. Semester zur Recherche und Erstellung der Masterarbeit frei nutzen können. Daher besteht die Option, die Masterarbeit an einer ausländischen Partnerhochschule zu erstellen, wobei die CBS mit dem Hauptgutachter die titelvergebende Institution bleibt.

Die CBS nimmt am ERASMUS-Programm der Europäischen Union teil und vermittelt mit Hilfe dieses Programms Studierende an Partnerhochschulen im europäischen Ausland, u.a. in Frankreich, Großbritannien und Spanien. Darüber hinaus bestehen Kooperations- und Austauschabkommen mit einer Reihe von außereuropäischen Hochschulen, zum Beispiel Japan, Korea, Mexiko, Taiwan und den Vereinigten Staaten. Mit insgesamt über 100 Hochschulen aus 39 Ländern liegen schriftliche Vereinbarungen über verschiedene Mobilitätsprogramme vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Flexibilität des 4. Semesters den Studierenden einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Darüber hinaus können Studierende durch die bestehenden Kooperationen einen Auslandsaufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust absolvieren. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Stellenplan der CBS sieht zurzeit insgesamt 39 Professuren vor. Die CBS verfügt über die Fachbereiche International Business, Wirtschaftspsychologie, General Management sowie Digitales Medienmanagement, die jeweils von einem Dekan geleitet werden. Der Studiengang Sales Management und Vertriebspsychologie ist dem Fachbereich Wirtschaftspsychologie zugeordnet. Grundsätzlich sind alle Professoren der CBS fachbereichsübergreifend in der Lehre tätig.

Die Anzahl an Professoren bzw. Hochschullehrern ergibt sich mittelbar aus § 72 Abs. 1 Nr. 7 HG NRW (des Hochschulgesetzes (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)), wonach „die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 [HG NRW] wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.“

Den Vorgaben des § 72 HG NRW wird nachgekommen, indem die Lehre im Wesentlichen von festangestellten Professoren getragen wird. Neben den hauptberuflichen Professoren existiert

ein Pool von 90 - 100 externen Lehrbeauftragten, die vor allem in den Modulen im Bereich Soft Skills, Fremdsprachen sowie Wahlpflichtfächern bzw. Spezialisierungen zum Einsatz kommen.

Das Verfahren zur Berufung der Professoren ist in der Berufungsordnung festgelegt. Die Einstellungsvoraussetzungen orientieren sich an den für öffentliche Fachhochschulen vorgesehenen Regelungen (wissenschaftliche Befähigung (Promotion), mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, pädagogische Eignung). Vorausgesetzt wird außerdem die Bereitschaft der Dozenten, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchzuführen und sich in der Beratung und Betreuung der Studienteilnehmer zu engagieren. Ihrem Bildungsziel entsprechend legt die CBS hierbei besonderen Wert auf eine qualifizierte Berufspraxis.

Zum Professor kann ferner nur berufen werden, wer eine pädagogische Eignung (gemäß Landeshochschulgesetz NRW) besitzt. Von allen Lehrenden kann ein großer Teil auf eine langjährige Lehrerfahrung zurückblicken. Zudem werden regelmäßig hochschulpädagogische und didaktische Weiterbildungen angeboten sowie Hospitationen durchgeführt, die zu weiteren Maßnahmen zur Förderung der Lehrkompetenz führen können. Weiter gibt es für interne Dozenten die Möglichkeit, an Veranstaltungen im Rahmen des Seminarprogramms des Hochschuldidaktischen Netzwerkes NRW teilzunehmen.

Die Hochschule verfolgt nach eigenen Angaben im Bereich Forschung einen praxisorientierten Ansatz, daher wird die Zusammenarbeit mit Wirtschaftskontakten angestrebt. Dies erfolgt u. a. im Rahmen der Masterarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrquote bestätigt, dass die notwendige Lehrkapazität des Studiengangs vorhanden ist. Anhand der eingereichten Unterlagen (u.a. Lebensläufe) und der Gespräche vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Personal ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet. Diese bilden eine über 50% Quote bei der Lehre des Studiengangs und sichern somit, dass die aktuellen Erkenntnisse aus der Forschung bei der Lehre transferiert werden.

Während der Begehung vor Ort erfuhr das Gutachtergremium, dass eine Deputatsreduktion für die Durchführung von Forschungsprojekten nur nach persönlicher Absprache erfolgt. Um die Verbindung von Forschung und Lehre in der Zukunft zu verstärken, ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass eine generelle Reduzierung des Deputats förderlich bei den Forschungsvorhaben der Lehrenden wäre.

Durch den Einsatz von externen Dozenten (aus der Berufspraxis) findet zudem eine zusätzliche Verbindung zur Praxis statt. Das Gutachtergremium begrüßt die von der Hochschule ergriffenen Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung und erachtet sie als zeitgemäß.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es empfiehlt ein Verfahren zur Deputatsreduktion für Forschungsprojekte zu etablieren.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die CBS hat ihre Serviceeinrichtungen überwiegend studiengangsübergreifend und damit hochschulweit organisiert. Folgende Serviceleistungen werden für Studierende in Köln und Mainz gleichermaßen angeboten:

- Students Office
- Prüfungsamt
- International Office
- Career Services & Relationship Management
- Hochschulbibliothek

Zur Unterstützung der Fachbereiche sind zudem wissenschaftliche Mitarbeiter und studentische Hilfskräfte tätig. Hinzu kommen zwei Mitarbeiter für das Hochschul- und Qualitätsmanagement. Darüber hinaus ist eine Administrative Leitung am Standort Mainz tätig. Die Administrative Leitung ist für die Qualität von Organisation und Serviceleistungen für Studierende und Dozenten verantwortlich.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals werden bedarfsbezogen durchgeführt. Die Bandbreite reicht von fachbezogenen externen Veranstaltungen, durch die beispielsweise Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt, dem Auslandsamt oder der EDV-Abteilung gefördert werden, über typische EDV-Kurse oder Produktschulungen, beispielsweise für Mitarbeiter aus dem Sekretariat, bis hin zu internen Schulungen, die aus den Abteilungen heraus als fachspezifische Veranstaltungen für die Mitarbeiter der anderen Abteilungen entwickelt und angeboten werden (z.B. Infoveranstaltung „Was macht das Auslandsamt“, Vorstellung der Studiengänge bei Änderungen der Studienstruktur etc.). Das interne Weiterbildungsangebot für alle Mitarbeiter der CBS sieht aktuell folgende Seminare vor: „Interkulturelle Kompetenz“, „Serviceschulung“, „MS-Office“, „Englisch“, „Moderation und Rhetorik“ sowie „Projektmanagement“.

Neben dem zentralen Campus der CBS in der Kölner Südstadt hat die CBS in eng benachbarten Gebäuden weitere Raumkapazitäten angemietet. Es ergibt sich die folgende Gesamtkapazität:

Gebäude	Etagenanzahl	Fläche
Hardefuststraße	5	4.633 m ²
Overstolzenstraße 2a	2	850 m ²
Sachsenring 75	4	1.420 m ²
Summe		6.903 m ²

Aktuell ergibt sich aus der oben dargestellten Gesamtübersicht eine Kapazität von 40 Lehrräumen (Hörsäle und Seminarräume) mit insgesamt 1382 zur Verfügung stehenden Sitzplätzen. Alle Seminarräume sind mit digitalen, interaktiven Flachbildschirmen ausgestattet.

Die Hochschule in Köln verfügt über einen EDV-Raum mit 30 Rechnerarbeitsplätzen (überwiegend für Prüfungen genutzt) sowie einige „EDV-Inseln“ mit 6 - 16 Plätzen. Insgesamt stehen den Studierenden 70 PC-Arbeitsplätze mit Internetanschluss und mit Zugriff auf Laser- und Farbdrucker sowie Scanner in allen Gebäuden zur Verfügung. Die CBS versteht sich als „Notebook Hochschule“. Das gesamte Gebäude, inklusive der Lehrräume, ist vernetzt und zudem an das Hochleistungs-Wireless-LAN angebunden. An allen Standorten der CBS ist das gesamte Campus-Gelände, inklusive der Lehrräume, vernetzt und zudem an ein Hochleistungs-Wireless-LAN angebunden. Über die Standleitung ist eine Anbindung von außerhalb via VPN an das Netzwerk möglich, so dass auch z.B. „von zu Hause aus“ auf die entsprechenden studienrele-

vanten Netzwerkdaten zugegriffen werden kann und diese für die (Weiter)-Arbeit genutzt werden können.

Für die Mitarbeiter aus Lehre und Forschung sowie der Verwaltungs- und Servicebereiche stehen insgesamt 73 Büroräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Durch die Nähe der Büroräume zu den Vorlesungsräumen ist gewährleistet, dass die Studierenden einen engen Kontakt zu den Dozenten, Professoren und Verwaltungsmitarbeitern pflegen können. In den Besprechungszimmern stehen mobile Beamer zur Verfügung.

Der Standort in Mainz, die EMS², verfügt derzeit über 6 Vorlesungsräume mit einer Kapazität von 170 Sitzplätzen. Durch die Anmietung neuer Räumlichkeiten im Haupttrakt soll zudem eine dauerhafte Vergrößerung der Raumkapazitäten sichergestellt werden. Weiterhin besteht eine Vereinbarung mit einem im Gebäudekomplex („Malakoff-Park“, Rheinstraße) ansässigen Theaterbetrieb, um einen Theaterraum mit 300 Sitzplätzen für größere außerplanmäßige Veranstaltungen nutzen zu können.

Für die Mitarbeiter aus Lehre und Forschung sowie der Verwaltungs- und Servicebereiche am Standort Mainz stehen 6 Büroräume in unterschiedlicher Größe zur Verfügung. Die Ausstattung der Seminarräume am Standort Mainz entspricht der Ausstattung am Campus in Köln.

Die Bibliothek der CBS arbeitet in einem internen Hochschulbibliotheksverbund und bietet so CBS-Studierenden sowohl die Nutzung der Bibliothek am Standort Köln als auch der Bibliotheken der EUFH Brühl, EUFH Neuss und der Präsenzbibliothek der EMS Mainz. Die Studierenden können jeweils kostenfrei die Bestände nutzen oder über einen kostenfreien Fernleihservice die Bücher aus den Leihbibliotheken Brühl und Neuss nach Köln bestellen, die per Bücherttransport zweimal pro Woche bereitgestellt werden. Die Bibliotheksbestände an den Hochschulen CBS, EUFH Brühl, EUFH Neuss und EMS Mainz können über einen gemeinsamen Onlinekatalog recherchiert werden und sind darin nach Hochschulstandort spezifiziert.

Das Angebot der CBS hat sich kontinuierlich weiterentwickelt. Der Medienbestand der CBS beträgt zurzeit (Stand Februar 2019) über 10.000 Medieneinheiten. Die gesamte Bibliotheksgruppe (CBS, EUFH Brühl, EUFH Neuss, EMS Mainz) hat einen Bestand von ca. 26.000 Printmedien. Über die Datenbanken besteht zurzeit Zugriff auf ca. 4.100 E-Books, wovon ca. 2.200 auch über den Online-Katalog abrufbar sind. Der gedruckte Zeitungs- und Zeitschriftenbestand beläuft sich auf 33 Abonnements. Neben den gedruckten Zeitschriften bietet die Bibliothek über ihr Datenbank-Angebot den Studierenden Zugriff auf ein umfangreiches Angebot deutsch- und englischsprachiger elektronischer Zeitschriften. Das Datenbankangebot umfasst renommierte Datenbanken wie „Business Source Complete“ von EBSCO, „WISO“ von GBI Genios und die Statistikdatenbank „Statista“. Darüber hinaus werden von der DFG geförderte Konsortialangebote zur partiellen Nutzung von Datenbanken wie z.B. Science Direct und Springer Online Archive von der CBS-Bibliothek zur Verfügung gestellt.

Die CBS-Studierenden haben des Weiteren die Möglichkeit, den umfangreichen Bestand (4,4 Mio.) und das breite Datenbankangebot der nahegelegenen Universitäts- und Stadtbibliothek (USB) Köln mit zu nutzen. Die CBS erstattet ihren Studierenden die Kosten für den USB-Nutzer ausweis. Über das Netzwerk „Eduroam“ können die CBS-Studierenden die elektronischen Ressourcen der USB vor Ort kostenfrei abrufen und downloaden. Der Fernleihservice der USB ermöglicht den CBS-Studierenden zusätzlichen Zugang zu allen Beständen der am deutschen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken. Am Standort Mainz können die Studierenden die Bibliothek der Johannes Gutenberg Universität mit nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird vom Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Die Verwaltungsunterstützung für Studie-

² Die EMS ist die wissenschaftliche Management School der Cologne Business School (CBS)

rende und Lehrende der zwei Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Während der Begehung vor Ort konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass das Students Office, das Prüfungsamt, das International Office und das Career Services & Relationship Management an den zwei Standorten personell ausreichend besetzt ist.

Die Ausstattung der Bibliothek der zwei Campus ist angemessen. Die Hochschule hält die Literaturausrüstung in den Bibliotheken kontinuierlich auf aktuellem Stand, was das Gutachtergremium bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Welche Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im Verlauf des Studiums abverlangt werden und mit welchem Gewicht sie jeweils in die Beurteilung einfließen, regelt die Prüfungs- und Studienordnung. In den Modulbeschreibungen wird jeweils beschrieben, welche Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen im Modul zu erbringen sind. Die Leistungsüberprüfung im Studiengang erfolgt in Form von Modulprüfungen und orientiert sich an den in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Qualifikationszielen.

Die Module setzen sich grundsätzlich aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden. Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die jeweilige Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel. Der Gewichtungsfaktor orientiert sich hierbei an den Arbeitsaufwand der jeweiligen Teilleistung in Relation zum Gesamtmodul.

In den Kernfächern ist in der Regel eine Klausur von 120 Minuten vorgesehen, in der Fragen aus dem im Modul behandelten Wissensgebiet bearbeitet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50% der erreichbaren Punkte erzielt wurden. Wiederholungsprüfungen sind in einem gesonderten Prüfungszeitraum in der Regel in der Mitte des nächsten Semesters abzulegen.

Im Skills-, Fremdsprachen-, Vertiefungs- und Wahlbereich findet neben der Klausur auch die Prüfungsform des so genannten „Coursework“ Anwendung. Hierunter sind Prüfungsleistungen zu verstehen, die nicht unter Klausurbedingungen erbracht werden müssen. Dies können individuelle schriftliche Hausarbeiten, Referate oder Projekt- und Businesspläne, aber auch (besonders in Sprachkursen) wiederholte kurze Tests und mündliche Beteiligung bzw. Prüfungen sein. Art und Umfang des Courseworks wird den Studierenden jeweils zu Beginn des Kurses durch die Modulbeschreibung genau mitgeteilt. Courseworks werden typischerweise semesterbegleitend erbracht, können aber auch wie im Fall von Hausarbeiten oder Businessplänen erst in der an das Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit fertig gestellt und zu Beginn des Folgesemesters abgegeben werden. Durch die ausgewogene Verteilung von Klausurprüfungen und Coursework-Aufgaben über den gesamten Studienverlauf soll eine Entzerrung der Konzentration von Prüfungen auf das Semesterende stattfinden. Der Prüfungsplan zeigt, wann die Modulabschlussprüfungen stattfinden. Im Bereich der Skills und der Wahlfächer können durch die Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module keine Modulabschlussprüfungen stattfinden, hier werden Teilmodulprüfungen angeboten. In den Klausuren beschäftigen sich die Studierenden mit Fragen, die sie dazu auffordern, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erlernten und geübten Kompetenzen auf ein gestelltes Problem anzuwenden. Erwartet wird je nach fachlicher Ausrichtung neben dem Lösen von Übungsaufgaben vor allem die Analyse von Zusammenhängen in essayartigen Erklärungen. In schriftlichen Arbeiten des Courseworks sollen Studierende das Erstellen von Präsentationen, Hausarbeiten, Business- und Projektplänen üben. Mündliche Sprachprüfungen, Vokabeltests und Hausaufgaben sollen den Fortschritt in der Verwendung der Fremdsprache testen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form, Inhalt und Vielfalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen.

Der Studiengang enthält Module, die mit mehr als einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die vorhandenen Teilprüfungen wurden von der Hochschule damit begründet, dass verschiedene Kompetenzen dadurch besser abgeprüft werden können. Dies zeigt sich insbesondere im Bereich der Skills und der Wahlfächer. Durch die Wahlmöglichkeiten können innerhalb der Module keine Modulabschlussprüfungen stattfinden, hier werden Teilmodulprüfungen angeboten. Bei Fremdsprachenveranstaltungen kann der Fortschritt durch Teilprüfungen beispielsweise besser gemessen werden. Das Gutachtergremium kann dies nachvollziehen und ist überzeugt, dass dadurch das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse sinnvoll überprüft werden kann.

Das Gutachtergremium weist an dieser Stelle auf die Empfehlung hinsichtlich der Modulbildung hin (siehe § 7). Durch eine in sich schlüssigere Modulbildung, könnte die Hochschule die Anzahl der Teilprüfungen reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es empfiehlt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs auf eine in sich schlüssigere Modulbildung zu achten, um so auch die Anzahl der Teilprüfungen zu reduzieren.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierbarkeit wird im Masterstudiengang nach Angaben der Hochschule durch eine Reihe von Maßnahmen gewährleistet. Zunächst ist festzustellen, dass in der Studienform Vollzeit die Studierenden 120 ECTS-Leistungspunkte in 4 Semestern erlangen und in der Studienform Teilzeit 120 ECTS-Leistungspunkte in 5 Semestern. Die je Semester zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte liegen im Vollzeitstudium bei 30 ECTS-Leistungspunkten und im Teilzeitstudium zwischen 22 und 24 ECTS-Leistungspunkte.

Durch die Modularisierung des Curriculums ist die Zahl der Prüfungen begrenzt. In den Master-Studiengängen sind insgesamt 22 Prüfungsleistungen (einschließlich Masterthesis) abzulegen, daher fallen im Schnitt ca. 5 Prüfungen pro Semester an. Im Regelfall werden die Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass im Semester die verschiedenen Prüfungsformen ausgewogen verteilt sind. Weiterhin können Nachprüfungen direkt im nächsten Semester stattfinden. Je nach didaktischer Zielsetzung des Kurses legt die Modulbeschreibung die Prüfungsform verbindlich fest. Grundlagenvorlesungen werden in der Regel in Form einer Abschlussklausur abgeprüft. Module mit einem hohen interaktiven Anteil verzichten in der Regel ganz auf die Prüfung in Form einer Klausur und verlangen stattdessen studentische Beiträge, die in Form von Hausarbeiten, Projektarbeiten, Referaten, mündlichen Prüfungen etc. geleistet werden.

Die Lehrveranstaltungen unterliegen einer halbjährlichen Evaluation. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden nach Angaben der Hochschule zu Beginn des nachfolgenden Halbjahres mit den Studierenden ausführlich besprochen. Dabei kommen beispielsweise auch Fragen der Qualität der Lehrveranstaltungen oder der Workload zur Sprache. Zudem wird den Studierenden ein Mitspracherecht bei der zeitlichen Gestaltung der Prüfungsphase einge-

räumt: vor der Prüfungsphase eines jeden Semesters wird die zeitliche Abfolge der Prüfungen zwischen dem Prüfungsamt und den Kurssprechern abgestimmt.

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen ist durch die einheitliche Stundenplanung generell gewährleistet. Somit ist ein reibungsloser Ablauf des Studienverlaufs gesichert. Die Regelstudienzeit kann immer aufgrund der Studienorganisation eingehalten werden.

Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, lediglich die Module „Fremdsprachentraining“ und „Business Skills Training“ werden innerhalb von drei Semestern abgeschlossen, jedoch ist jede Einheit in einem Semester abgeschlossen. Die für das Erlernen der Sprachen oder Business Skills notwendige kontinuierliche Steigerung der Kompetenzen erfordert nach Angaben der Hochschule eine Struktur, die über ein Semester hinweg geht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums, soweit dies bei einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann, gewährleistet. Während der Gespräche bei der Begehung mit Studierenden und Absolventen überzeugte sich das Gutachtergremium, dass die Arbeitsbelastung in anderen vergleichbaren Studiengängen der Hochschule leistbar ist. Zusätzlich haben die Studierenden jederzeit die Möglichkeit, Rückmeldungen zur Studierbarkeit zu geben. Die Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie nach Einschätzung des Gutachtergremiums von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Der Studienbetrieb ist planbar und verlässlich. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist gewährleistet, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Lediglich die Module „Fremdsprachentraining“ und „Business Skills Training“ werden innerhalb von drei Semestern abgeschlossen. Das Gutachtergremium kann die Argumentation der Hochschule folgen.

Prüfungsdichte und -organisation des vorliegenden Studiengangs erachtete das Gutachtergremium als angemessen. Obwohl bedingt durch Teilprüfungen eine höhere Prüfungsbelastung pro Semester vorliegt, ist dies nach Auffassung des Gutachtergremiums unproblematisch. Dies begründet es damit, dass die Klausuren am Ende des Semesters durchgeführt werden, während die Projektarbeiten bzw. Präsentationen während des Semesters erstellt werden. Dennoch sollte die Hochschule im Rahmen der regulären Evaluationen die Studierbarkeit fortlaufend überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor: Die Hochschule evaluiert die Studierbarkeit hinsichtlich der Prüfungsdichte bei Vollzeit- und Teilzeit-Variante.

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Bei der Teilzeit-Variante des Studiengangs wird die Studiendauer entsprechend der Studierbarkeit gestreckt, so dauert der Studiengang fünf Semester. Die Studienstruktur des Teilzeitstudienganges ist entsprechend an die berufsbegleitende Studienform angepasst. Das Teilzeitstudium besteht aus den Phasen Präsenz- und Selbststudium. Die Präsenzphasen werden am Abend (zweimal in der Woche) und am Wochenende ganztags abgehalten, damit das Studium an der CBS parallel zur Berufstätigkeit durchgeführt werden kann. Die unterschiedlichen Veranstaltungen werden i.d.R. in geblockter Form, d.h. in zwei bis fünf zusammenhängenden Unterrichtseinheiten abgehalten.

Inhaltlich unterscheiden sich beide Varianten in folgenden Modulen: Während die Vollzeit-Studierenden an einem „Business Project“ teilnehmen, besuchen die Teilzeit-Studierenden ein „Fallstudien-Projekt“. Ein weiterer Unterschied ist das Modul „Digitales Start-up Projekt: Innovation Lab“ für die Teilzeit-Studierenden, die Vollzeit-Studierenden absolvieren stattdessen ein Praktikum. Vollzeit-Studierende können im Rahmen des Moduls „Fremdsprachentraining“ Englisch und eine zusätzliche Sprache auswählen. Teilzeit-Studierende wählen zwischen dem „Fremdsprachentraining“ oder dem „Business Skills Training“.

Die Arbeitsbelastung beträgt 24 ECTS-Leistungspunkte in den ersten drei Semestern und 22 und 26 in den zwei letzten Semestern.

Die Hochschule gibt an, dass genügend Mitarbeiter der Verwaltung auch in den Randzeiten vor Ort sein werden, um eine Betreuung der Teilzeit-Studierenden zu gewährleisten. Die Lehrenden können per Mail jederzeit kontaktiert werden. Diese gehen auf die speziellen Bedürfnisse der Teilzeit-Studierenden ein und ermöglichen Termine auch jenseits der normalen Sprechstunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Teilzeit-Variante zeichnet sich durch die kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen aus. Deswegen ist das Gutachtergremium überzeugt, dass die Teilzeit-Variante des Studiengangs dem Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig ist.

Im Rahmen der Begehung vor Ort stellt das Gutachtergremium fest, dass die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden im Bereich Fremdsprachentraining oder Business Skills nicht transparent genug dokumentiert sind. Aus den Unterlagen ging nicht hervor wie und wann die Wahl stattfinden soll.

Durch die Verlängerung der Regelstudienzeit und die vorgesehene Betreuung entsteht ein Modell, das auch in Teilzeit studierbar ist. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Hochschule organisatorisch und inhaltlich gut vorbereitet ist. Jedoch ist es der Auffassung, dass die Arbeitsbelastung pro Semester hoch ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es empfiehlt, die Wahl zwischen „Fremdsprachentraining“ oder „Business Skills Training“ transparenter darzulegen und zu kommunizieren.

Es empfiehlt, auf die Arbeitsbelastung und die Studierbarkeit der Teilzeit-Variante besonders zu achten.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Dozenten aktualisieren nach Angaben der Hochschule Lehrinhalte und Lehrveranstaltungsmaterialien fortlaufend unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Anforderungen und halten diese auf der Höhe des wissenschaftlichen Standes.

Lehrinhalte sowie das Studiengangskonzept, einschließlich Modulbeschreibungen, übergreifende Themen und Methoden werden nach eigenen Angaben sowohl von den Lehrenden als auch der Studiengangsleitung auf Aktualität und Adäquanz geprüft. Durch regelmäßige Studierenden- und Lehrendenbefragungen soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Module erfolgen. Einem nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs wird nach Angaben der Hoch-

schule insofern Rechnung getragen, als die zur Verfügung gestellte Fachliteratur den aktuellen internationalen Forschungsstand in den einzelnen Themenbereichen abbildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. So sind die Lehrinhalte auf einem aktuellen Stand und gewährleisten die Durchführung des Studiengangskonzeptes. Dem Gutachtergremium fiel bei der Sichtung der Modulbeschreibungen auf, dass in einigen Modulen die Literaturangaben teilweise durchaus noch einen aktuelleren Stand aufweisen sollten und der Anteil der Hinweise auf englische Literatur noch vergrößert werden könnte. Um die internationale Ausrichtung des Studienganges zu stärken, wären auch umfangreichere fremdsprachige Literaturempfehlungen zielführend.

Bei der kontinuierlichen Überprüfung der Module für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene mit einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte einige Modulbeschreibungen hinsichtlich der Aktualität und Internationalität der Literaturangaben bearbeiten.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 StudakVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 StudakVO. [Link Volltext](#)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evaluation von „Studium & Lehre“ an der CBS folgt im Kern den Studienphasen der Studiengänge. Die Leistungen der CBS in Verwaltung und Lehre werden durch Befragungen der Studierenden zu Beginn des Studiums („Eingangsbefragung“), die fortlaufende Befragung von Studierenden, Lehrenden sowie Unternehmensvertretern während des Studienverlaufs (Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende als auch durch Lehrende, Serviceevaluation sowie Praktikumsevaluation), die Befragung der Absolventen unmittelbar nach dem Studienabschluss („Abgangsbefragung“) sowie von Absolventen im größeren zeitlichen Rückblick („Absolventenbefragung“) durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluationen fließen nach Angaben der Hochschule in die Weiterentwicklung der Studiengänge als auch in die Qualitätssicherung im laufenden Studienbetrieb ein. Der Kernprozess „Lehre & Studium“ unterliegt somit einer kontinuierlichen Anpassung durch Evaluierungen und der Berücksichtigung der Erfordernisse der Anspruchsgruppen. Die hierbei erzielten Evaluationsergebnisse sind nach eigenen Angaben we-

sentlicher Bestandteil für eine Einschätzung der Qualität und somit für die Perspektive der Fortführung der Studienprogramme. Die studiengangsbegleitende Qualitätssicherung soll insbesondere dazu führen, dass frühzeitig etwaige Problembereiche identifiziert und entsprechende Korrekturen des Studiengangskonzeptes sowie der Lehr- und Studienpraxis eingeleitet werden können.

Ermöglicht wird nach eigenen Angaben die Qualitätssicherung und -fortentwicklung auch durch eine von allen Mitarbeitern der CBS getragene und gelebte Kultur des Qualitätsmanagements. Um für die Studierenden den bestmöglichen Service zu leisten und für alle Beschäftigten eine Arbeitsumgebung zu schaffen, in der Abläufe effizient und transparent gestaltet sind, wurden und werden in einem Prozess des organisationalen Wachstums alle Abläufe und Serviceeinrichtungen mit Maßnahmen zur Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität begleitet. Diese Maßnahmen wurden und werden in der Regel von den Verantwortlichen für den betreffenden Bereich initiiert und in Abstimmung mit allen Betroffenen entwickelt und umgesetzt. Die Vorgehensweise ist dabei lösungsorientiert und pragmatisch. Das zugrundeliegende Verständnis für die Ausgestaltung des Qualitätsmanagements entstammt dem „Kaizen“, d.h. der beständigen, prozessbegleitenden Verbesserung und Standardisierung von Abläufen. Im Sinne des Total Quality Management sind an der CBS nach eigenen Angaben alle relevanten Akteure (Studierende, Alumni, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter, externe Gutachter) am Evaluationsprozess beteiligt.

Der Aufbau und die Verbesserung von Prozessabläufen erfolgt nach Angaben der Hochschule i.d.R. durch die Initiative von internen Akteuren (sowohl Verwaltung und Lehre als auch Studierende) in einem kommunikativen Prozess und wird durch die Annahme der gefundenen Prozessregelung durch die Hochschulleitung abgeschlossen. Durch diese Vorgehensweise sollen die durch das Wachstum der CBS sich ständig ergebenden Herausforderungen permanent in Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt werden.

Einbindung der Studierenden und der Absolventen in die Qualitätsentwicklung

Jedes Semester werden die Studierenden dazu angehalten, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Alle Evaluierungen werden regelmäßig und anonym durchgeführt. Dazu werden Studierende am Semesterende nach einem Plan, der alle Studiengruppen umfasst, aufgefordert, Fragebögen auszufüllen, die dann computergestützt ausgewertet werden. Die studentische Arbeitsbelastung wird u.a. auch zur Gewährleistung der Studierbarkeit abgefragt. Zur Einordnung der studentischen Evaluation werden alle Lehrenden ihrerseits gebeten, die von ihnen unterrichteten Kursgruppen zu evaluieren. Anhand der Evaluierungsergebnisse finden erforderlichenfalls Gespräche mit Lehrenden statt (in der Regel durch die verantwortlichen Dekane). In Reaktion auf die Ergebnisse dieser Gespräche werden Instrumente wie Hospitationen in Lehrveranstaltungen, Coachings einzelner Lehrender zur Verbesserung der Lehrveranstaltungen oder Moderationen bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Lehrenden und Studierenden eingesetzt. Die Erkenntnisse aus den ständig laufenden Evaluierungen wirken sich auf die Vergabe von Lehraufträgen aus.

Um so schnell wie möglich auftretende Qualitätsprobleme im laufenden Lehrbetrieb zu lösen, finden nach Angaben der Hochschule zudem regelmäßige so genannte „Student-Staff-Meetings“ statt, bei denen Vertreter des Studierendenparlaments Anfragen aus der Studierendenschaft an Dekane und die Hochschulverwaltung herantragen. Durch rechtzeitige Moderation sollen so die meisten Probleme schnell gelöst werden. Neben den institutionalisierten Formen der Evaluation und regelmäßiger institutionalisierter Treffen ist die Open-Door-Policy nach eigenen Angaben ein wesentlicher Bestandteil der Kultur des gelebten Qualitätsmanagements an der CSB. Studierende werden dazu aufgefordert, sich bei Problemen unbürokratisch und schnell zu Gesprächen – bei Bedarf auch mit moderierender Begleitung – mit den betroffenen CBS Mitarbeitern zu treffen.

Die regelmäßige Evaluation der Service-Einrichtungen erfolgt ebenfalls in diesem Sinne, auch hier werden auftretende Probleme durch die Beteiligungen des „Student-Staff-Meetings“ mode-

riert, die Service-Einrichtungen werden darüber hinaus jährlich anonym durch Online-Befragung evaluiert.

Seit dem Jahr 2010 finden nach Angaben der Hochschule jährlich Abgangsbefragungen statt. Ziel der Umfragen ist es, Aspekte des Studiums und der Lehre zu evaluieren. Die Absolventen werden gebeten, sowohl die Qualität der Lehre als auch den Praxisbezug des Studiums zu bewerten. Auf Basis der ausgewerteten Antworten wird eine Beurteilung der Studiengänge an der CBS vorgenommen und die angebotenen Studienprogramme nach Angaben der Hochschule ständig verbessert und weiterentwickelt. Da eine Befragung im Zeitraum des ersten Jahres nach Studienabschluss in der Regel eher vorläufige Ergebnisse generiert – viele Absolventen befinden sich in diesem Zeitraum entweder in einer durch Praktika oder Traineeprogramme gekennzeichneten Orientierungsphase oder einer Weiterqualifizierungsphase in einem Masterprogramm – werden auch Absolventen weiter zurückliegender Jahrgänge regelmäßig befragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule nutzt dafür folgende Mittel: Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende als auch durch Lehrende, Serviceevaluation sowie Praktikumsevaluation, Abgangsbefragung und Absolventenbefragung. Das Gutachtergremium begrüßt die Verwendung der genannten Mittel, da sich diese für die Überprüfung der Studierbarkeit besonders gut eignen. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen als Folge für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Darüber hinaus möchte das Gutachtergremium die Open-Door-Policy und die Student-Staff-Meetings hervorheben. Diese erlauben der Hochschule im laufenden Betrieb auf die Bedürfnisse der Studierenden schnell zu reagieren.

Die Studierenden werden über die Ergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StudakVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gender Mainstreaming und Diversity wird nach Angaben der CBS an der Hochschule gelebt. Die CBS hat nach eigenen Angaben diverse Maßnahmen zur Gleichstellung vorgenommen. Seit 2010 hat die CBS das Amt einer Gleichstellungsbeauftragten eingerichtet, um die Herstellung und Wahrung der geschlechterspezifischen Chancengleichheit zu erleichtern. Es wurde ein Gleichstellungskonzept ausgearbeitet, das auf der Grundlage entsprechender Statistiken Stärken und Schwächen der Gleichstellungspolitik der CBS analysiert und Weiterentwicklungen empfiehlt. Insbesondere in Bezug auf die Arbeitszeitengestaltung zur Vereinbarung von Familie und Beruf finden bereits konkrete Maßnahmen Anwendung. So können je nach Art der Stelle etwa flexible Arbeitszeiten, ein reduzierter Stellenumfang oder Home Office vereinbart werden. Ebenfalls werden nach Angaben der Hochschule die Aspekte Gender und Diversity zunehmend in der Lehre mit eingebunden. Dieses Angebot soll zukünftig erweitert werden. Weitere Maßnahmen, wie die Schulung von Führungskräften in der Thematik, Informationen für Studierende mit Erziehungsaufgaben und der Entwicklungspfad für Frauen zur Fachhochschulprofessur, sind in Planung. Erste Seminare haben bereits durch die Initiatorin der Karrieremesse *women&work* stattgefunden.

Der Frauenanteil in Studierendenschaft, Professorenschaft und Leitungspositionen gestaltet sich folgendermaßen:

12 der 39 Professorenstellen sind von Frauen besetzt (30,8 %). Bei der Betrachtung der Leitungspositionen im wissenschaftlichen Bereich ist anzumerken, dass die Präsidentschaft der Hochschule von einer Frau ausgeführt wird. Außerdem sind zwei der fünf Mitglieder im Präsidium weiblichen Geschlechts und drei der vier Fachbereiche werden von Frauen geleitet. Hinsichtlich der Besetzung von Leitungspositionen in der Verwaltung zeigt sich nach Angaben der Hochschule ebenfalls ein positives Bild, da acht von 17 Abteilungsleitern (47 %) weiblich sind.

Grundsätzlich strebt die Hochschule an, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu erreichen, Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern. Die CBS bejaht nach eigenen Angaben den Grundsatz, dass das Studium an einer Hochschule auch jedem offen stehen muss, der die dazu notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringt. Für behinderte und chronisch erkrankte Studierende sollen gleichberechtigte Möglichkeiten der Teilnahme, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit bestehen. Die CBS trägt nach eigenen Angaben dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Die CBS berücksichtigt insbesondere in den Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit. In den Hochschulprüfungsordnungen sind Bestimmungen über geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen für behinderte Studierende aufgenommen (SPO § 26). Auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (ZO §3) wird auf den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende geachtet.

Studierende mit besonderen Bedürfnissen haben in der Vergangenheit bereits erfolgreich ein Studium an der CBS abgeschlossen. Z. B. wurde darauf geachtet, dass alle Unterrichtsräume barrierefrei für einen Rollstuhlfahrer zu erreichen waren oder dass einem Studierenden mit eingeschränkter Sehfähigkeit besondere Unterrichts- und Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ebenso wird durch die Mitarbeiter der CBS auf die Anliegen von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie (Allein-) Erziehende, ausländische Studierende oder Personen mit Migrationshintergrund eingegangen und entsprechend flexibel reagiert. So haben Mitarbeiter, denen es aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit nicht durchgängig möglich ist, an die Hochschule zu kommen, die Möglichkeit, ihrer Tätigkeit zumindest teilweise von zuhause aus nachzugehen („Home Office“). Nach der Elternzeit werden zurückkehrende Mitarbeiter bei der Wiedereingliederung in ihren jeweiligen Arbeitsbereich unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die Ordnungen treffen die notwendigen Regelungen zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten und die Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes unterstützen sowohl Mitarbeiter der Hochschule als auch Studierende bei den verschiedenen Lebenssituationen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 Studak-VO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung, deswegen hat das Gutachtergremium mit Studierenden und Absolventen aus ähnlichen Studiengängen gesprochen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Reinhard Hünerberg, Professor em. für Marketing, Lehrbeauftragter Universität Kassel, Berater EMBS (European Master in Business Studies (Trento, Annecy, Kassel, León), Universität Kassel
- Prof. Dr. Gerhard Raab, Professor für Betriebswirtschaftslehre (insbesondere Marketing) und Wirtschaftspsychologie, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Vertreter der Berufspraxis:

- Dipl.Volkswirt Karl-Peter Abt, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D., Associate Partner Stanton Chase Düsseldorf GmbH

Vertreterin der Studierenden:

- Nelli Velker, Studierende des Fachbereichs International Information Systems Management; Schwerpunkt Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Universität Bamberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Nicht beobachtbar, da die Studiengänge voraussichtlich im Wintersemester 2019/20 starten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2019
Zeitpunkt der Begehung:	10.05.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventen anderer Studiengänge, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus Köln

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)